



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 2 W 84/13 = 2 O 983/13 Landgericht Bremen

B e s c h l u s s

In der Beschwerdesache

[...],

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

gegen

[...],

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [...]

hat der 2. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Schnelle, die Richterin am Oberlandesgericht Witt und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Haberland am 24. September 2013 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Landgerichts Bremen vom 26.07.2013 aufgehoben und das Landgericht angewiesen, die weitere Tätigkeit nicht von der Anforderung einer Vorauszahlung gemäß § 12 GKG abhängig zu machen.

Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§§ 67 Abs. 1 Satz 2, 66 Abs. 8 GKG).

Gründe:

I.

Der Kläger hat als Kläger zu 2. mit Klage vom 28.03.2013 im Wege der subjektiven Klagenhäufung mit weiteren fünf Klägern gegen die Beklagte einen eigenen Zahlungsanspruch von € 53.685,65 geltend gemacht; insgesamt haben die Kläger Hauptforderungen von zusammen € 187.899,75 eingeklagt. Die Klage ist nach Anforderung und Einzahlung eines Kostenvorschusses der Kläger am 15.04.2013 zugestellt worden.

Das Landgericht Bremen hat mit Beschluss vom 16.05.2013 gemäß § 145 ZPO die Klagen der Kläger zu 2. bis 6. von der Klage des Klägers zu 1. zur Verhandlung in jeweils getrennten Prozessen abgetrennt.

Die Kostenbeamtin hat sodann mit Verfügung vom 18.06.2013 von dem Kläger einen Vorschuss von € 1.668,00 (3 Gebühren auf einen Streitwert von € 53.685,65 angefordert.

Hiergegen hat sich der Kläger mit seiner Beschwerde unter Hinweis auf die §§ 12, 10 GKG gewandt. Die Abtrennung der Verfahren begründe keine erneute Vorschusspflicht.

Die Kostenbeamtin hat die Beschwerde mit dem Zusatz „(§ 67 GKG?)“ der Kammer unter dem 03.07.2013 vorgelegt unter Hinweis darauf, dass gemäß § 6 GKG mit Abtrennung der Verfahren nunmehr die jeweils nach den Einzelstreitwerten anfallenden Gebühren fällig seien. Eine Verrechnung von mehreren Verfahren sei nicht möglich. Eine Niederschlagung der Kosten nach § 21 GKG komme nicht in Betracht.

Der Kläger hat hierzu eingewandt, eine Abtrennung sei kein Eingang einer Klage im Sinne des § 6 GKG und die Regelung in § 10 GKG lasse keinen Raum für Zweckmäßigkeitserwägungen des Kostenbeamten.

Das Landgericht Bremen hat mit Beschluss vom 26.07.2013 die Beschwerde des Klägers gegen die Anforderung eines Kostenvorschusses durch die Kostenbeamtin des Landgerichts zurückgewiesen. Die Beschwerde sei aus den Gründen des Vermerks der Kostenbeamtin vom 04.07.2013 unbegründet. Die Abtrennung der Verfahren sei sachgerecht und die abgetrennten Verfahren seien unter Kostengesichtspunkten wie ein „Eingang“ zu behandeln. Eine andere Bearbeitung liefe auf eine Umgehung des Gebots der Kostensicherheit hinaus. Bei der Einreichung einer „Sammelklage“ hätten die Kläger von vornherein mit einer Abtrennung und mit den hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu rechnen. Im Ursprungsverfahren habe die verbliebene Klägerseite die Möglichkeit einer Abrechnung und Erstattung zu viel gezahlter Kosten nach erfolgter Abtrennung. Eine Verrechnung dieser Überzahlung auf die nach Abtrennung entstandenen Verfahren sei nicht möglich und würde auch nicht ausreichen.

Der Kläger hat sich gegen diesen Beschluss mit Schriftsatz vom 05.08.2013 gewandt; die Entscheidung des Landgerichts verstoße gegen §§ 10, 12 GKG.

Das Landgericht Bremen hat mit Beschluss vom 13.08.2013 der Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem OLG Bremen zur Entscheidung vorgelegt. Die Beschwerde sei gemäß §§ 66, 67 GKG zulässig, aber nicht begründet. Nach der Abtrennung der Verfahren seien diese in kostenrechtlicher Hinsicht wie Neueingänge zu behandeln, für die § 12 Abs. 1 Satz 1 GKG gelte. Es gehe um die ursprüngliche Kostensicherheit gemäß § 12 GKG für ein neues Verfahren; eine andere Betrachtung führe zu einer Umgehung des Gebots der Kostensicherheit.

II.

1.

Die Beschwerde des Klägers ist zulässig. Sie ist als Beschwerde gegen die Anordnung einer Kostensicherheit gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 GKG zu behandeln, nachdem das Landgericht in seiner Nichtabhilfeentscheidung ausdrücklich auf § 12 Abs. 1 Satz 1 GKG abstellt und hiermit klarstellt, dass es die weitere Tätigkeit von der Einzahlung des angeforderten Kostenvorschusses abhängig machen will.

2.

Die Beschwerde ist auch begründet. Eine Befugnis, eine weitere Prozessförderung von der Einzahlung der angeforderten Gebühr abhängig zu machen, besteht nicht:

a)

Allerdings ist die Kostenbeamtin zutreffend der Ansicht, dass mit der Verfahrenstrennung weitere Gerichtsgebühren entstehen, weil nunmehr die Gerichtskosten auf den jeweiligen Streitwert berechnet werden, was insgesamt zu einer Erhöhung der Gebühren führt.

Nicht richtig ist allerdings, dass eine Anrechnung der bereits gezahlten Gebühr nicht möglich sei. Vielmehr sind die für das ursprüngliche Verfahren erhobenen Gebühren (hier von € 4.368,00) nach dem Verhältnis der jeweils auf die Einzelstreitwerte zu berechnenden Gebühren (hier € 1.668,00 für die vorliegende Klage, jeweils € 1.020,00 für die anderen 5 abgetrennten Verfahren) zu verrechnen (siehe Zöller/Greger, 29. Aufl., § 145 ZPO, Rn. 28), was hier zu einer Anrechnung von 24,65 %, mithin von € 1.076,71 führt.

b)

Entgegen der Ansicht des Landgerichts darf aber auch von der nach Anrechnung verbleibenden Gebührenforderung von € 591,29 die weitere Tätigkeit der Kammer nicht abhängig gemacht werden. Für den Fall der Prozesstrennung ist weder in § 12 GKG eine Vorauszahlungspflicht angeordnet, noch besteht eine Vorschusspflicht gemäß § 17 GKG.

§ 10 GKG ordnet an, dass die Tätigkeit der Gerichte nur in dem von den Prozessordnungen und dem GKG gestatteten Umfang abhängig gemacht werden darf. Ein allgemeines Prinzip der Kostensicherheit enthält das GKG nicht; vielmehr sind dort die Befugnisse zur Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen abschließend geregelt.

In bürgerlichrechtlichen Streitigkeiten ordnet § 12 Abs. 1 Satz 1 GKG als Sollvorschrift an, dass die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden kann. Von dieser Sollvorschrift hat das Landgericht aber bereits Gebrauch gemacht, denn es hat die Klagezustellung von einer – sodann auch erfolgten – Vorauszahlung abhängig gemacht.

Allerdings sieht § 12 Abs. 1 Satz 2 GKG auch für den Fall der Klagerweiterung vor, dass vor Zahlung der Verfahrensgebühr keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden soll, so dass das Gericht ein weiteres Betreiben des Prozesses von der Einzahlung der durch die Klagerweiterung zusätzlich angefallenen Gebühren abhängig machen kann. Eine solche Klagerweiterung liegt jedoch gleichfalls nicht vor. Der vom ursprünglichen Kläger zu 2. geltend gemachte Anspruch ist weiterhin unverändert rechtshängig. Die vom Landgericht gemäß § 145 ZPO vorgenommene Prozesstrennung ändert an der Rechtshängigkeit der zuerst in einer Klagenhäufung geltend gemachten Ansprüche nichts; diese sind nunmehr lediglich in getrennten Prozessen zu verhandeln (siehe Greger/Zöller, a.a.O., § 145 ZPO, Rn. 7).

Ob angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 10 GKG eine analoge Anwendung des § 12 Abs. 1 Satz 2 GKG in Betracht kommt (generell gegen Analogien im Bereich des § 10 GKG Hartmann, KostenG, 42. Aufl., § 10 GKG, Rn. 3), mag dahinstehen. Der Senat sieht für eine solche Analogie schon deswegen keinen Raum, weil eine vom Gericht vorgenommene Prozesstrennung nicht mit einer Klagerweiterung gleichzusetzen ist. Bei der Klagerweiterung erweitert der Kläger sein Rechtsschutzbegehren; bei der Verfahrenstrennung ändert sich weder der Umfang der geltend gemachten Ansprüche noch werden neue Ansprüche rechtshängig gemacht. Die in das Ermessen des Gerichts stehende und nicht isoliert anfechtbare (siehe OLG München NJW 1984, 2227) Trennung bewirkt nur, dass nunmehr die Ansprüche in verschiedenen Prozessen (weiter-) verhandelt werden.

Eine Vorschusspflicht gemäß § 17 GKG besteht nicht, denn die Kostenbeamtin hat keinen Vorschuss im Sinne der KV 9000ff. GKG angefordert, sondern die Gerichtsgebühr nach KV 1210 GKG. Für diese ist die Vorauszahlungspflicht abschließend in § 12 GKG geregelt (s.o.).

Auf die Erwägungen des Landgerichts, dass der Kläger von vornherein seinen Anspruch isoliert hätte einklagen sollen, kommt es kostenrechtlich nicht an.

c)

Ob entsprechend der Auffassung der Kostenbeamtin mit der Verfahrenstrennung entsprechend § 6 GKG die auf den isolierten Streitwert zusätzlich anfallenden Gebühren fällig werden, mag letztlich dahinstehen, denn die Vorauszahlungspflicht

gemäß § 12 GKG setzt die Fälligkeit der Gebühr voraus, tritt aber, wie sich bereits aus § 10 GKG ergibt, nicht zwingend mit der Fälligkeit der Gebühr ein.

Der Senat hat allerdings Bedenken gegen die Anwendung des § 6 GKG auf den Fall einer Verfahrenstrennung nach § 145 ZPO, denn die vom Gericht beschlossene Prozesstrennung weist grundlegende Unterschiede zu einer Klageeinreichung auf, für deren Vernachlässigung im Kostenrecht der Senat keine Veranlassung sieht. Wie bereits angeführt, bewirkt die Prozesstrennung keine Neubegründung der jeweiligen Rechtshängigkeit und ist schon deswegen weder mit einer Klagerweiterung noch mit einer Klageeinreichung gleichzusetzen. Sie beruht nicht auf einer Prozesshandlung des Klägers, sondern stellt eine isoliert nicht angreifbare Ermessensentscheidung des Gerichts dar.

Dr. Schnelle

Witt

Dr. Haberland